

Netzkopplungsvertrag

über die Kooperation an Netzkopplungspunkten

zwischen

GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56
10117 Berlin

- nachstehend „GRTgaz D“ oder „vorgelagerter Netzbetreiber“ genannt -

und

<Netzbetreiber>

<Straße>

<PLZ Ort>

Netzbetreibernummer: <NB-Nummer>

- nachstehend „<Netzbetreiber>“ oder „nachgelagerter Netzbetreiber“ genannt -

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Netzkopplungsvertrag (nachstehend „Vertrag“ genannt) regelt die technischen Bedingungen der Übergabe bzw. Übernahme von Gasmengen zwischen den Gasversorgungsnetzen der Vertragspartner an dem in Anlage 1 bezeichneten Netzkopplungspunkt (nachstehend „NKP“ genannt). Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Betrieb und zur Änderung der diesem NKP im Einzelnen zugeordneten Gasübernahmestation sowie den Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern.
2. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Vertrages berücksichtigen.

§ 2

Netzkopplungspunkt / Gasübernahmestation

1. Der Übergang des Besitzes an den jeweils zu übernehmenden Gasmengen erfolgt am NKP. Die genaue Lage des NKP, gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen sowie die für den NKP und/oder die Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 4 und Anlage 5.
2. Dem NKP ist die in Anlage 1 bezeichnete Gasübernahmestation zugeordnet, die von dem dort benannten Vertragspartner betrieben wird. Für Betrieb und Änderung dieser Gasübernahmestation gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., DIN-Normen und der in Anlage 1 für den NKP benannten Richtlinie in Verbindung mit Anlage 2.

§ 3

Informationsaustausch

1. Die Vertragspartner tauschen die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in Anlage 1 genannten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Gasversorgungsnetzen der Vertragspartner, insbesondere in den zugeordneten Gasübernahmestationen, sind unverzüglich auszutauschen. Die Kontaktadressen der Vertragspartner sind in Anlage 3 aufgeführt.
2. Die Kommunikation zur Mengenanmeldung und Nominierung gemäß § 4 und zum Nominierungsabgleich gemäß § 5 soll unter Verwendung von Edig@s erfolgen. Verfügt ein Vertragspartner nicht über den Edig@s Kommunikationsstandard, vereinbaren die Vertragspartner für den betroffenen NKP in Anlage 1 übergangsweise alternative Kommunikationsstandards.
3. Geplante Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Besonderheiten der Anlagen eines Vertragspartners mit erheblichem Einfluss auf die Gasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen. Soll die Übergabe und/oder Übernahme von Gas aufgrund von nicht geplanten

Instandsetzungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.

§ 4

Mengenanmeldung und Nominierung

Die Regeln zur Mengenanmeldung der Vertragspartner untereinander und die Nominierungsregeln, welche die Vertragspartner in ihren jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegen, richten sich nach der jeweils gültigen Änderungsfassung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ vom 19. Juli 2006, zuletzt geändert am 29. Juni 2012 (nachstehend „Kooperationsvereinbarung“ genannt).

§ 5

Nominierungsabgleich (Matching)

Für den Fall der Nominierung am jeweiligen NKP wird zum Zwecke des Abgleichs der an die Vertragspartner erfolgten Nominierungen ein Matching der Nominierungsdaten durchgeführt, es sei denn, die Vertragspartner verzichten darauf. Die Matchingregeln für den NKP sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 6

Anpassung der technischen Kapazität

1. Die technische Kapazität ist jeweils entsprechend § 2 Nr. 13 GasNZV das Maximum an fester Kapazität, das die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs darstellen können.
2. Die verfügbare Kapazität ergibt sich entsprechend § 2 Nr. 14 GasNZV aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der vom nachgelagerten Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung bestellten bzw. wenn es sich um einen NKP für den marktgebietsüberschreitenden Transport handelt, der Summe der durch Transportkunden für diesen NKP gebuchten Kapazität.
3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Höhe seiner technischen Kapazität aus Gründen der Systemintegrität und der Erfordernissen seines Netzbetriebs jederzeit anzupassen, insbesondere um verfügbaren Kapazitäten innerhalb des von ihm betriebenen Gasversorgungsnetzes zu verlagern. Daraus ergibt sich auch eine entsprechende Anpassung der verfügbaren Kapazität im Sinne der Ziffer 2. Die Informationen über die Höhe der verfügbaren Kapazität sind dem jeweils anderen Vertragspartner in geeigneter Form verfügbar zu machen.

§ 7

Allokation

1. Die Allokation der am NKP übernommenen Gasmengen (in der Energieeinheit „kWh“ pro Stunde) auf die den Netzbetreibern aufgrund der vereinbarten anzuwendenden Allokationsverfahren zugeordneten Mengen erfolgt auf Basis gemessener stündlicher Gasmengen, nominierter stündlicher Gasmengen und gemäß dem für den NKP in Anlage 1 vereinbarten Allokationsverfahren.
2. Die Vertragspartner werden sich, soweit erforderlich, über die jeweils relevanten Netzzugangsvereinbarungen gegenseitig informieren, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Transports zu ermöglichen.

§ 8

Zuordnung zu Netzkonten

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem/den Marktgebietsverantwortlichen sowie dem vorgelagerten Netzbetreiber alle am NKP übernommenen Gasmengen unter Angabe seiner Netzkontonummer mit.
2. Die Vertragspartner haben alle für die Führung des Netzkontos des jeweils anderen Vertragspartners relevanten Informationen auszutauschen. Wird das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers aus verschiedenen Marktgebieten aufgespeist, teilt dieser dem vorgelagerten Netzbetreiber insbesondere seine Zuordnung der am NKP bzw. an der Ausspeisezone übernommenen stündlichen Gasmengen zu den jeweiligen Marktgebieten mit; dies erfolgt in aggregierter Form auf Basis der den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten zugeordneten Mengen.

§ 9

Bereitstellung der Messdaten/-ergebnisse

Die Erfassung und Verarbeitung der Messergebnisse der am NKP übergebenen Gasmengen erfolgt gemäß der Vereinbarung in Anlage 1. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang und technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten zur Netzsteuerung und -überwachung sowie von Abrechnungsdaten verständigen.

§ 10

Netzkopplungskonto am NKP des Transportes

1. Sofern die Vertragspartner einen NKP für den Transport betreiben, vereinbaren diese ein Netzkopplungskonto im Sinne von § 7 Absatz 2 GasNZV, das, soweit technisch möglich, für Stationsstillstandszeiten bei Gasflussrichtungswechsel, minimalen Gasfluss oder Messungenauigkeiten die unterbrechungsfreie Erfüllung der Kapazitätsverträge gewährleistet.
2. Die Vertragspartner werden in enger Zusammenarbeit und durch geeignete Steuerungsmaßnahmen dafür sorgen, dass die Summe der bestätigten Gasmengen gemäß den Regelungen aus § 5 sich von der Summe der tatsächlich fließenden und geflossenen

Gasmengen so wenig wie möglich unterscheidet. Der Saldo dieser Gasmengen (nachstehend „Differenzmengensaldo“ genannt) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 im Netzkopplungskonto laufend fortgeschrieben. Die Vertragspartner werden sich über den Stand des Differenzmengensaldos gegenseitig regelmäßig informieren. Der Differenzmengensaldo soll das in Anlage 1 im Einzelnen vereinbarte Saldolimit nicht überschreiten. Die Vertragspartner werden erforderlichenfalls das Saldolimit den jeweiligen netz- und steuerungstechnischen Gegebenheiten anpassen.

3. Falls der Wert des Differenzmengensaldos das im Einzelnen vereinbarte Saldolimit überschreitet und falls ein Vertragspartner das verlangt, werden die Vertragspartner ein Transportprofil abstimmen, mit dem der Ausgleich des Differenzmengensaldos erfolgen soll und dies in Form einer Ausgleichsnominierung dem anderen Vertragspartner mitteilen. Obiger Ausgleich des Differenzmengensaldos wird in der Weise vorgenommen, dass die bestätigten Gasmengen entsprechend des Matchings gemäß § 5 gegenüber den jeweiligen Transportkunden unverändert bleiben.
4. Das Netzkopplungskonto darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.
5. Die Zuständigkeit für die Führung des Netzkopplungskontos ist in Anlage 1 geregelt.

§ 11

Einstellung der Gasübergabe/-übernahme

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
 - b) zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.
2. Die Vertragspartner nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind.

§ 12

Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 13

Haftung

1. Den Vertragspartnern obliegt es, im Außenverhältnis zu Transportkunden in jedem Fall die Haftungsregelung gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass § 5 GasNZV hiervon unberührt bleibt.
2. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Vertragspartner der nach der jeweiligen Kooperationsvereinbarung abzuschließenden standardisierten Geschäftsbedingungen – insbesondere Transportkunde, Bilanzkreisverantwortlichen, Biogas-Anschlussnehmer, Biogas-Anschlussnutzer - (im Folgenden „Beteiligter Dritter“ genannt) schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Beteiligten Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Beteiligten Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines sonstigen Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die jeweilige Haftungsregelung gemäß der in Satz 1 genannten standardisierten Geschäftsbedingungen mit einem Beteiligten Dritten nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen der entsprechenden Haftungsregelung der in Satz 1 genannten standardisierten Geschäftsbedingungen hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Beteiligter Dritter gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Beteiligter Dritter gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er rechtzeitig den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die entsprechende Haftungsregelung der in Ziffer 2 Satz 1 genannten standardisierten Geschäftsbedingungen hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

4. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:

- a) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- b) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - aa) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - bb) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - cc) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- c) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - aa) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - bb) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- d) Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- e) Die Ziffer 3 lit. a) - d) gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.
- f) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 14

Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG bzw. Aufgaben eines Marktgebietsverantwortlichen nach § 2 Nr. 11 GasNZV übernimmt.

§ 15

Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 16

Vertragsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, sofern nationale oder internationale Rechtsvorgaben einschließlich Vorgaben einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung dies erfordern oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen der Übergabe- bzw. Übernahme von Gasmengen erzielt werden können.
3. Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffene(n) Anlage(n) unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.
4. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 17

Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (nachstehend „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 21, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - aa) dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bb) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - cc) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den betroffenen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 18

Regelung von Streitfällen

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die ordentliche Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 19

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs (6) Monaten jeweils zum 30. September gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.
2. Die Vertragspartner werden sich über die Abwicklung des Netzkopplungskontos gemäß § 10 verständigen, soweit zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung das Netzkopplungskonto nicht ausgeglichen ist.

§ 21

Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzkopplungspunktes
- Anlage 2: Richtlinien der GRTgaz Deutschland GmbH
- Anlage 3: Kontaktadressen der Vertragspartner
- Anlage 4: Stationsplan der Gasübernahmestation mit Eigentumsgrenze
- Anlage 5: Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Ausspeisezonen

<Ort>

Berlin,

<Netzbetreiber>

GRTgaz Deutschland GmbH